

OMS GmbH-Einkaufsbedingungen (Stand: 11/2004)

I. Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, auch bei laufender Geschäftsbeziehung ohne besonderen Hinweis oder Bezugnahme, insbesondere auch im Falle mündlicher oder telefonischer Abruf- oder Folgeaufträge. Es bedarf bei künftigen Bestellungen keiner erneuten Bezugnahme auf diese Einkaufsbedingungen.
2. Die Anwendung anders lautender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten ist für diesen Auftrag und alle Folgeaufträge ausgeschlossen. Der Geltung solcher anderer Bedingungen wird ausdrücklich widersprochen.
3. Der Lieferant wird gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes darauf hingewiesen, dass OMS GmbH ihre für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen erforderlichen personen- und firmenbezogenen Daten mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung verarbeitet.
4. Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge:
die Bestimmungen der Bestellung
die in der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen
die Besonderen Geschäftsbedingungen für den Kauf von Anlagen, Maschinen, Anlagen – Maschinenteilen, Baugruppen oder Teile dieser oder Zubehör, Werkzeugen und Geräten
(wenn einschlägig) diese Einkaufsbedingungen

II. Auftrag und Auftragsbestätigung, Ursprungsnachweise

1. Die von der OMS GmbH erteilten Aufträge sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und von vertretungsberechtigten Personen von OMS GmbH unterschrieben werden oder eindeutig zu erkennen ist wer Projektleiter ist. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung, um verbindlich zu sein. EDV- erstellte Aufträge bedürfen keiner Unterschrift.
2. Der Lieferant hat auf Aufforderung den Auftrag schriftlich zu bestätigen. Die Auftragsbestätigung muss alle Einzelheiten des Auftrags wiedergeben. Abweichungen von den Aufträgen von Der OMS GmbH gelten nur als genehmigt, wenn sie wiederum durch die OMS GmbH schriftlich bestätigt werden.
3. Der Lieferant verpflichtet sich mit der Annahme dieses Auftrages, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen und Lieferantenerklärungen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche amtliche Bestätigungen (Auskunftsblätter) beizubringen. Bei Lieferung von EG-Ursprungsware erfolgt der Nachweis dazu mittels Zusendung einer Lieferantenerklärung nach EG-Verordnung 1207/2001 vom 11. Juni 2001. Bei Lieferung von präferenzberechtigter Ware mit Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bzw. Ursprungserklärung auf der Rechnung. Die in diesen Zusammenhang erlangten Daten von Unterlieferanten unterliegen der strengen Vertraulichkeit seitens der Firma OMS GmbH. Die Unterlieferanten der Lieferanten sind nicht Lieferanten der Firma OMS GmbH, es sei denn mit Ihnen wurde nachweisbar und schriftlich vor in Kraft treten dieser Vereinbarung, Geschäfte getätigt oder angebahnt.

III. Lieferzeit

1. Die vereinbarten Liefertermine sind für den Lieferanten genau und unbedingt einzuhalten. Sie verstehen sich stets ohne Nachfrist, es sei denn vereinbarte Material oder Bearbeitungskapazitäten können trotz exakter und nachweisbarer Vereinbarung nicht wahrgenommen werden. Hierüber ist die OMS GmbH ohne Verzug zu informieren.

2. Ereignisse höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, sowie sonstige unvorhergesehene Ereignisse, die OMS GmbH die Abnahme und/oder Verarbeitung der bestellten Waren wesentlich erschweren, insbesondere Absatzstockungen, geben der OMS GmbH das Recht, die Abnahmefristen hinauszuschieben. Der Lieferant ist unverzüglich zu unterrichten.

3. Bei Überschreiten der Lieferzeit gerät der Lieferant ohne Mahnung in Verzug. Unbeschadet der OMS GmbH zustehenden gesetzlichen Rechte gilt als Vertragsstrafe 0,5 % des Auftragswertes für jede angefangene Woche der Überschreitung, höchstens jedoch insgesamt 10 % des Auftragswertes, als vereinbart. Diese Vertragsstrafe kann auch nach Abnahme der Lieferung bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass es eines Vorbehaltes bei der Annahme bedarf.

4. Unbeschadet der gesetzlichen oder vorstehenden vereinbarten Rechte von OMS GmbH ist der Lieferant verpflichtet, die OMS GmbH sofort zu unterrichten, wenn erkennbar ist, dass er die Lieferzeit nicht einhalten kann.

IV. Lieferung, Lieferschein und Rechnung

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist die in der Bestellung aufgeführte Anschrift des Empfängers. Teillieferungen, Über- und Unterlieferungen sind nicht statthaft.

2. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt der Versand in jedem Fall auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Sendungen, bei welchen nicht grundsätzlich frachtfreie Lieferung vereinbart ist, sind stets auf dem billigsten Wege zu verfrachten. Alle durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehenden Mehrkosten sowie Kosten für Rollgelder usw. am Versandort werden nicht anerkannt.

3. Warenlieferungen mit Kraftfahrzeugen werden beim Empfänger nur Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr entgegengenommen.

4. Der Lieferschein ist der Warensendung beizufügen. Die Rechnung ist an die Rechnungsadresse gemäß Bestellung zu senden. Lieferschein und Rechnung sind mit der OMS GmbH-Bestellnummer zu versehen.

5. Rechnungen sind getrennt von der Warensendung in 1-facher Ausfertigung an die OMS GmbH zu schicken.

Vereinbarter Preis

1. Die vereinbarten Preise sind, falls nicht in der Bestellung weiter vermerkt, Festpreise. Sie gelten fracht-, verpackungs- und gebührenfrei an die Anschrift des Empfängers.

2. Sollte es erforderlich sein, Bestellungen ohne vorherige Preisvereinbarung aufzugeben, so gelten im Falle einer laufenden Geschäftsverbindung die Preise der vorherigen Bestellung als vereinbart. Andernfalls gilt der zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Listenpreis des Lieferanten abzüglich des vereinbarten Rabatts, es sei denn, der Listenpreis zum Zeitpunkt der Erfüllung durch den Lieferanten ist für OMS GmbH günstiger.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Weiden i. d. OPf.

2. Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgen Zahlungen bei Waren- bzw. Rechnungseingang
- bis 14Tage mit 2% Skonto
- 30 Tage netto

Die gelieferte Ware oder Teile von Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch die Firma OMS GmbH uneingeschränktes Eigentum des Lieferanten.

Dies gilt auch bei Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz oder Vorgängen welche die fristgerechte Bezahlung der gelieferten Ware verhindern.

3. Jede Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechte von OMS GmbH wegen etwaiger Mängel. OMS GmbH ist berechtigt, Zahlung ganz oder teilweise bis zur Behebung von Mängeln oder Erfüllung anderer Gegenansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung zurückzubehalten. Eine Zahlung bedeutet weder Anerkennung, Erfüllung, noch Verzicht auf Gewährleistung; dies gilt auch in Bezug auf die Empfangsquittung anlässlich der Warenannahme.

VII. Fertigungsprüfungen, Mängelrügen

1. Soweit einschlägig, sind die technischen Lieferbedingungen, die besonderen Vereinbarungen über den Kauf von Anlagen, Maschinen und Geräten, die Kontrollanweisungen und etwa bestehende Gütesicherungsvorschriften von OMS GmbH Bestandteil der Aufträge.

2. Durch seine werkseitige Kontrolle stellt der Lieferant sicher, dass seine Lieferungen den Technischen Lieferbedingungen von der OMS GmbH entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich, von den durchgeführten Prüfungen Aufzeichnungen anzufertigen und sämtliche Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse 5 Jahre zu archivieren. Die OMS GmbH ist jederzeit berechtigt, in diese Unterlagen Einblick zu nehmen und Kopien anzufertigen.

3. Mängelrügen sind von OMS GmbH spätestens innerhalb 8 Wochen nach Eingang der Ware, bei verborgenen Mängeln innerhalb von 12 Wochen nach deren Feststellung, beim Lieferanten geltend zu machen.

Bei größeren Mengen beschränken sich die Untersuchungen der Ware durch die OMS GmbH auf Stichproben. Mängel, die dabei nicht entdeckt werden, gelten als verborgen.

§ 377 HGB wird insoweit modifiziert.

VIII. Gewährleistung und Garantie.

1. Der Lieferant übernimmt für seine Lieferungen und Leistungen eine Garantie von 2 Jahren ab Gefahrübergang dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen während der Laufzeit der Garantie:

- a) frei von Mängeln jeglicher Art sind,
- b) zu dem vorgesehenen oder vereinbarten Zweck voll umfänglich geeignet sind und
- c) die vertraglich vereinbarten bzw. zugesicherten Eigenschaften aufweisen.

Hat der Lieferant von sich aus eine längere bzw. weitergehende Garantie vorgesehen oder angeboten, so gilt diese vom Lieferanten vorgesehene bzw. angebotene Garantie.

Rückgriffsansprüche von der OMS GmbH gegen den Lieferanten wegen Sachmängelansprüchen gemäß §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt. Die Firma OMS GmbH kann sie auch dann geltend machen, wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist. Der Lieferant stellt die OMS GmbH von allen Ansprüchen der OMS GmbH-Kunden in Bezug auf Gewährleistung frei. Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant die OMS GmbH außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 5 Jahren.

2. Bei einem Eintreten eines Garantiefalles ist die OMS GmbH in jedem Fall berechtigt, nach eigener Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung), Rücktritt vom Vertrag, Nachbesserung oder mangelfreie Ersatzlieferung einschließlich Ersatz der Ein- und Ausbaurkosten zu verlangen. Unberührt bleiben davon die Rechte und Ansprüche von der OMS GmbH aus Verschulden bei Vertragsschluss, positiver Forderungsverletzung, unerlaubter Handlung etc. Erfolgt eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so wird die oben genannte Garantiefrist bezüglich des gesamten Liefergegenstandes um die Zahl der Tage vermehrt, an denen die Anlage oder das Gerät mehr als 12 Stunden nicht genutzt werden kann. Der Lieferant stellt die OMS GmbH von allen etwaigen Ansprüchen aus dem Gesetz über die Haftung fehlerhafter Produkte oder von vergleichbaren außervertraglichen Ansprüchen frei, soweit er nicht nachweist, dass er keine der Ursachen für den Produkt- bzw. Instruktionsfehler gesetzt hat.

3. Erfolgen Rückruf- oder Serviceaktionen aufgrund von Problemen an den Liefergegenständen des Lieferanten, so trägt der Lieferant alle aufgrund der Rückruf- oder Serviceaktionen entstehenden Kosten, soweit die Probleme von Lieferanten zu vertreten sind. Dies gilt auch für Kosten, die der OMS GmbH von seinen Kunden in Rechnung gestellt werden.

4. In dringenden Fällen ist die OMS GmbH berechtigt, Mängel an einem Liefergegenstand auf Kosten des Lieferanten auszubessern oder ausbessern zu lassen oder von dritter Seite Ersatz zu beschaffen, wenn der Lieferant nicht innerhalb einer angemessenen Frist in der Lage ist eine mängelfreie Nachlieferung beizubringen. Ist der Lieferant nicht in der Lage in angemessener Frist zu nachzuliefern ist die OMS GmbH berechtigt einen entsprechenden Deckungskauf zu Lasten des Lieferanten vorzunehmen.

5. Die Bestellungen von der Firma OMS GmbH ergehen in der Annahme, dass der Lieferant zur Abdeckung des eventuellen Produkthaftpflichttrisikos über den Rahmen seiner normalen Betriebshaftpflichtversicherung hinaus das Produktrisiko versichert hat. Der OMS GmbH sind auf Verlangen entsprechende Versicherungspolizen nachzuweisen.

6. Wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die der OMS GmbH gegen den Lieferanten zustehen, ist die OMS GmbH zur Aufrechnung bzw. zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten befugt.

IX. Gefahrübergang

Die Gefahr geht in jedem Fall mit der Annahme der Ware bei OMS GmbH bzw. am vorgeschriebenen Lieferort auf die OMS GmbH über. Dies gilt auch, wenn die OMS GmbH die Kosten des Versandes im Einzelfalle übernommen hat oder die Lieferung "ab Werk " erfolgt.

X. Fertigungsmittel, Zeichnungen

1. Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Gesenke, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen, Software und dergleichen, die von der OMS GmbH dem Lieferanten gestellt oder nach Angaben von der OMS GmbH vom Lieferanten gefertigt sind, dürfen ohne Einwilligung von der Firma OMS GmbH weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst wie weitergegeben oder irgendwie für Dritte verwendet werden. Die Fertigungsmittel usw. werden mit der Anschaffung oder Herstellung durch den Lieferanten Eigentum von OMS GmbH. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Fertigungsmittel usw. unentgeltlich für die OMS GmbH verwahrt. Der Lieferant hat die Fertigungsmittel auf eigene Kosten instandzuhalten bzw. instandzusetzen und während der vereinbarten Standzeit ggf. zu erneuern.

2. Die Fertigungsmittel sind bei Aufforderung an die OMS GmbH herauszugeben.

3. Die von der OMS GmbH erstellten Lastenhefte bleiben auch nach Übergabe Eigentum von der Firma OMS GmbH. An ihnen besteht ein Urheberrecht von OMS GmbH. Bezüglich der Inhalte gilt Abschnitt XI. Nr. 1 entsprechend.

XI. Geheimhaltung, Schutzrechte

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Kenntnisse über die Fertigung usw., die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages oder eines Besuches erworben werden, sowie sämtliche Zeichnungen, Bestellungen und Geschäftsbeziehungen als Geschäftsgeheimnis zu wahren und in keiner Weise Dritten bekannt zugeben. Angestellten und Mitarbeitern, die vom Lieferanten mit der Ausführung des Auftrags betraut wurden, werden von diesem entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen auferlegt und hinsichtlich der §§ 17, 18 UWG belehrt. Sollte der Lieferant mit vorheriger Zustimmung von der Firma OMS GmbH Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen einbeziehen, hat der Lieferant diesen dieselben Geheimhaltungspflichten, wie sie für ihn bestehen, aufzuerlegen.

2. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er gewährleistet auch, dass die bestellten Materialien frei sind von Schutzrechten Dritter, insbesondere betreffend Verfahren zu deren Herstellung und Verwendung. Sollte der Lieferant über eigene Schutzrechte bezüglich der gelieferten Materialien verfügen, wird er dies der OMS GmbH rechtzeitig mitteilen, gleiches gilt für bestehende Schutzrechte Dritter. Der Lieferant ist nicht berechtigt, dieses Know-how oder die sonstigen Erkenntnisse ohne die schriftliche Zustimmung für andere Auftraggeber zu nutzen.

Die Zustimmung hierzu darf nicht willkürlich verweigert werden. Soweit die Arbeitsergebnisse oder Teile davon aus einzelnen Aufträgen schutzrechtsfähig sind, stehen diese Neuschutzrechte allein der OMS GmbH zu.

XII. Ausführung/Umweltschutz, Sicherheit, Gesundheitsschutz und Qualität

1. Der Lieferant hat die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die betrieblichen Regeln und Vorschriften von OMS GmbH zu berücksichtigen. Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen gestellt sind, sind die Lieferungen und Leistungen gemäß den anerkannten Regeln der Technik, den Vorschriften etwaiger Vorlieferanten, und, soweit DIN, VDE, VDI, DVGW oder ihnen gleichzusetzende Normen bestehen, unter Einhaltung dieser zu liefern und wenn im Auftrag vereinbart zu erbringen. Die Liefergegenstände, wie auch die Leistung, sind jedenfalls so herzustellen und auszurüsten, dass sie am Tage der Lieferung allen geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, einschließlich denen des Gerätesicherheitsgesetzes und des Umweltschutzes entsprechen und den Unfallverhütungsvorschriften genügen. Insbesondere hat der Lieferant die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, die "Allgemeinen Vorschriften" BGVA 1 sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitmedizinischen Regeln zu beachten. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend der Maschinenverordnung mit einer EG-Konformitätserklärung samt CE-Zeichnung bzw. einer Herstellererklärung zu liefern; zusätzlich ist eine Betriebsanleitung beizufügen. Sie müssen außerdem den in den Verzeichnissen A und B der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel" aufgeführten Normen sowie sonstigen Regeln mit sicherheitstechnischem Inhalt und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln entsprechen.

2. Für den Fall, dass der Lieferant Stoffe liefert, die Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind, oder wenn er Produkte liefert, bei deren Nutzung das Freiwerden solcher Stoffe nicht auszuschließen ist, ist der Lieferant verpflichtet, unaufgefordert vor der Lieferung das EG-Sicherheitsdatenblatt (§14 GefStoffV) zur Verfügung zu stellen; der Einsatz von krebserregenden Stoffen wird dem Lieferanten. untersagt.

XIII. Forderungsabtretung, Eigentumsvorbehalt, Aufrechnung, Gerichtsstand

1. Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen die OMS GmbH abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen die OMS GmbH entgegen Satz 1 ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam, die OMS GmbH kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

2. An den vom Lieferanten gelieferten Gegenständen hat dieser keinen Eigentumsvorbehalt, gleich welcher Ausgestaltung. Alle Gegenstände gehen in das Eigentum von der Firma OMS GmbH mit der Übergabe über. Pfandrechte, gleich welcher Art, so auch u. a. Unternehmerpfandrechte, entstehen nicht.

3. Gegen Forderungen von der Firma OMS GmbH ist die Aufrechnung mit Gegenforderung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur zulässig, wenn die Gegenforderung schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

4. Die OMS GmbH ist berechtigt, mit allen Forderungen, gleich welcher Art, gegenüber sämtlichen Forderungen des Lieferanten, die diesem gegen ein Unternehmen der OMS GmbH zustehen, auch bei verschiedenen Fälligkeiten der Forderung aufzurechnen. ausgeschlossen.

5. Wird über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist die OMS GmbH berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

6. Als Gerichtsstand für alle aus den erteilten Aufträgen sich etwa ergebenden Streitigkeiten ist die Zuständigkeit des Amtsgerichts Weiden, unabhängig von der Höhe des Streitwerts, vereinbart. Die Firma OMS GmbH ist jedoch nach ihrer Wahl auch berechtigt, den Lieferanten dort zu verklagen, wo sonst ein Gerichtsstand für diesen nach allgemeinen Vorschriften begründet ist.
